

Der Regionaldirektor	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 15/0024	

	05.11.2025
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	beschließend	28.11.2025	

Betreff: Personelle Besetzung des Verbandsausschusses und der Fachausschüsse

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung stimmt den personellen Besetzungen der Ausschüsse

a) in Form eines einheitlichen Wahlvorschlages

oder

b) in Form einer Listenwahl/Listenwahlen zu.

Begründung:

Personelles Abstimmungsverfahren zu den Ausschüssen: Rechtsgrundlage § 50 Abs. 3 GO NRW

1. Abstimmung über einen einheitlichen Wahlvorschlag § 50 Abs. 3 Satz 1 GO

Es liegt nur ein Wahlvorschlag vor, der von den Fraktionen - die in Summe mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung ausmachen, d.h. wenigstens 46 Mitglieder - getragen wird.

Unterhalb dieser Grenze liegt nach übereinstimmender Rechtsauffassung kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, weil im Hinblick auf die weitere Abstimmung davon ausgegangen werden muss, dass ein nur von einer Minderheit eingebrachter Vorschlag nicht mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreichen wird.

Soweit ein einheitlicher Wahlvorschlag unter den v. g. Voraussetzungen eingereicht ist, muss über diesen einstimmig, d. h. ohne jede Gegenstimme entschieden werden. Scheitert der einheitliche Wahlvorschlag, ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 GO abzustimmen (siehe 2., Listenabstimmung).

2. Listenabstimmung gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 GO

Soweit mehr als ein Wahlvorschlag eingereicht wird, ist automatisch nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abzustimmen. Ebenso ist auch bei Scheitern eines einheitlichen Wahlvorschlages nach Listen abzustimmen. Soweit nach Scheitern eines einheitlichen Wahlvorschlages nach entsprechendem Hinweis des/der Vorsitzenden weiterhin nur ein Wahlvorschlag als Liste eingereicht wird, kann über diesen – da ggf. weitere Vorschläge nicht erfolgt sind – nur in Form der Abstimmung mit der Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden werden.

Ansonsten gilt das bei Hare-Niemeyer bekannte Verfahren mit folgender Berechnungsformel:

$$\frac{\text{Stimmen einer Partei} \times \text{Gesamtsitzzahl des Gremiums}}{\text{Gesamtstimmenzahl der abgegebenen Stimmen}} \\ \text{(ohne ungültige Stimmen und Enthaltungen)}$$

Zu der Frage eines gemeinsamen Wahlvorschlages und zum Thema Spiegelbildlichkeit wird auf die aktuelle Kommentierung verwiesen (vgl. Held/Winkel/Wansleben, Kommentar zur Gemeindeordnung NRW).

Entscheidungsmöglichkeiten

Insgesamt bestehen im Rahmen der rechtlichen Ausführungen folgende Möglichkeiten:

1. Die Entscheidung über die personelle Besetzung des Beschlussvorschlages kann danach in einem einheitlichen Wahlvorschlag für alle Ausschüsse erfolgen.
2. Soweit eine Einigung über alle Ausschüsse nicht zustande kommt, können einzelne Ausschüsse abgeschichtet werden.
3. Soweit auch dies nicht der Fall ist, ist zu jedem Ausschuss in Form der Listenwahl entsprechend den Eingangsanmerkungen des rechtlichen Hinweises grundsätzlich in offener Abstimmung zu entscheiden

Anlage: Personelle Besetzung (Zahlen nach Hare-Niemeyer je nach Ausschussgröße)

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.
- Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
von Oepen, Marie	Dr. Jäger, Cornelia	Duin, Garrelt	
Akt.zeichen			